

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 22. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2023)

zum Thema:

**Einreise von Roma-Familien mit mehreren Staatsbürgerschaften ins Land  
Berlin**

und **Antwort** vom 06. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Okt. 2023)

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16807

vom 22. September 2023

über Einreise von Roma-Familien mit mehreren Staatsbürgerschaften ins Land Berlin

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Laut einer Pressemeldung berichten mehrere Landkreise in Bayern über einreisende Roma-Familien mit mehreren Staatsbürgerschaften und druckfrischen ukrainischen Pässen.

<https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/migration-fluechtlinge-mit-druckfrischen-ukrainischen-paessen-was-hat-es-damit-auf-sich-li.418003>

1. Wieviel Roma-Familien mit mehreren Staatsbürgerschaften halten sich gegenwärtig in Berlin auf? Wie ist deren Aufenthaltsstatus?
2. Wieviel davon sind im Besitz ukrainischer Pässe und fallen somit unter die Kategorie „ukrainische Kriegsflüchtlinge“?

Zu 1. und 2.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung der ethnischen Herkunft einer Person. Eine Aussage zu den vorstehenden Fragestellungen kann daher nicht getroffen werden.

3. Wie beurteilt der Senat den Missbrauch der Regelungen für ukrainische Kriegsflüchtlinge durch Personen, die mehrere Staatsbürgerschaften besitzen und wie beabsichtigt er, dem entgegenzuwirken?

Zu 3.:

Im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Prüfung der Identität der Person wird auch die Staatsangehörigkeit erfasst. Solange keine anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen, wird bei dem von der Richtlinie 2001/55/EG begünstigten Personenkreis von einer Vertreibung im Sinne der Richtlinie ausgegangen. Eine doppelte Staatsangehörigkeit steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht entgegen, soweit die weiteren

Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Soweit Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen, wird dem durch eine entsprechende Prüfung nachgegangen.

Berlin, den 06. Oktober 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport